

Lorettina e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Lorettina“, hat seinen Sitz in Tübingen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung hat der Name den Zusatz „e.V.“.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur (z.B. durch die Durchführung von Filmveranstaltungen, Musikdarbietungen, Lesungen), die Förderung von Völkerverständigung (Einbindung aller vor Ort vertretenen Nationalitäten) und die Förderung der Jugendhilfe (z.B. durch die Anschaffung von Spielgeräten) im Tübinger Stadtteil „Loretto“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hat der Vorstand oder die Mitgliederversammlung einem Mitglied des Vereins eine Aufgabe übertragen, die dem Zweck nach § 2 der Satzung dient, kann der Vorstand beschließen, dem betreffenden Mitglieder Auslagen und Aufwendungen in angemessener Höhe zu erstatten, soweit sie tatsächlich entstanden sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, Familien, Partnerschaften und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Handelsgesellschaften werden. Jüngere Familienmitglieder werden bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs als passive Mitglieder geführt und erhalten danach auf Wunsch den aktiven Status.
2. Einen Anspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft gibt es nicht.

3. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so kann die/der BewerberIn eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen. Die Ablehnung muss jeweils schriftlich mitgeteilt werden. Wird der Aufnahme innerhalb einer Frist von 3 Monaten nicht widersprochen, so tritt die Mitgliedschaft mit Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrags in Kraft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Erlöschen (bei juristischen Personen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Erklärung beendet die Mitgliedschaft zum Ende eines Jahres, wenn sie bis zum 31.10. desselben Jahres dem Vorstand zugegangen ist.
3. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Beitragsrückstand von zwei Mindestjahresbeiträgen besteht.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedspflichtspflichten und -rechte

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Für das Beitrittsjahr und das Jahr, in dem die Mitgliedschaft endet, ist er voll zu entrichten.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme.
4. Wer den Mindestjahresbeitrag nicht bezahlt hat, hat auf der Mitgliederversammlung kein Stimm- und kein Antragsrecht.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, die Revisionskommission und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins, der/dem Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in und der/dem Schatzmeister/in.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die/der Vorsitzende, die/der Schriftführer/in und die/der Schatzmeister/in sind alleinvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand ist außerdem zuständig für die Aufgaben, die per Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bestellt. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung des Nachfolgevorstands im Amt.
5. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet außerdem mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder mit seiner Erklärung, dass er sein Amt niederlege. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbleibenden Vorstandsmitglieder - solange keine Neuwahl stattgefunden hat - aus ihrer Mitte jemanden bestimmen, der kommissarisch das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung des Ausgeschiedenen ausübt.
6. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Vorstandstätigkeit. Der Vorstand kann beschließen, seinen Mitgliedern Auslagen und Aufwendungen in angemessener Höhe zu erstatten, soweit sie tatsächlich entstanden sind.

§ 9 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Vereins. Sie prüft die Bücher, die Kassen und die Konten des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Revisionskommission (Kassenprüfer) wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich bzw. durch E-Mail durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen. Von der angekündigten Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit abgewichen werden. Tagesordnungspunkte, die mindestens einer 2/3-Mehrheit bedürfen, können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit der Frist nach Satz 1 dieses Absatzes eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Quorum beschlussfähig ist, wenn bei der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder 20 % der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den Vorstand richten.
4. Soweit Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sich der Stimme enthaltende Mitglieder werden für die jeweilige Abstimmung als nicht erschienen bewertet. Es wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt. Die

Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds andere Abstimmungsverfahren beschließen.

5. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ein Beschluss über die Zweckänderung, über die Auflösung des Vereins und ein Verschmelzungsbeschluss bedürfen der Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung wählt einen/eine Versammlungsleiter/in und einen/eine Protokollführer/in aus ihrer Mitte. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in das Protokoll.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die ihr durch diese Satzung zur Beschlussfassung übertragenen Aufgaben sowie für Entgegennahme von Berichten des Vorstands und der Revisionskommission, für die Beschlussfassung über die vom Vorstand erstellte Jahresabrechnung, für die Entlastung des Vorstands, für die Wahl von Vorstand und Revisionskommission, für alle Änderungen der Satzung einschließlich der Zweckänderung, für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und für einen etwaigen Verschmelzungsbeschluss.

§ 11 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Tübingen. Sie darf es nur gemäß § 2 dieser Satzung verwenden.
2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den zur Zeit der Liquidation amtierenden Vorstand. Ist in dem maßgebenden Zeitpunkt kein Vorstand mehr im Amt, bestimmt die Stadt Tübingen den Liquidator.